

Anzeigepflichten bei Veräußerung eines Fahrzeugs

Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies gemäß § 13 IV Satz 1 FZV unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen. *Von Bernd Huppertz*

Der Halter bzw. Eigentümer kommt seiner Verpflichtung nur nach, wenn er die nachfolgend genannten Angaben vollständig an die Zulassungsbehörde meldet:

- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Vorname und Name
- Vollständige Anschrift des Erwerbers
- Bestätigung des Erwerbers, dass dieser die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichenschilder erhalten hat

Erfüllt eine Mitteilung diese Anforderungen nicht, wird der Halter auch von seinen zulassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht freigestellt.

Der Erwerber ist seinerseits gemäß § 13 IV Satz 3 FZV verpflichtet, unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Anfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung und, falls er den Zulas-

sungsbezirk wechselt, auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommen Halter/Eigentümer oder Erwerber ihren Verpflichtungen nicht nach, hat die Zulassungsbehörde zunächst die Möglichkeit, diese mit den Mitteln des Verwaltungszwangs einzufordern. Danach kommt die Beendigung der Zulassung durch öffentliche Auktionsaufbietung im Verkehrsblatt in Betracht (§ 13 IV Satz 4 FZV).

Die Regelung des § 13 IV FZV übernimmt nach der amtlichen Begründung¹ die des § 27 III StVZO-alt². Auch nach dieser Vorschrift hatten Verkäufer und Käufer bestimmte Verpflichtungen. Der Verkäufer hat der Zulassungsbehörde Namen und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen (§ 27 III Satz 1 StVZO-alt). Der Käufer hat unverzüglich das Fahrzeug bei der neu zuständigen Zulassungsbehörde anzumelden (§ 27 III Satz 2 StVZO-alt).

Ordnungswidrig handelte nach § 69a II Nr. 12 StVZO-alt,

wenn einer Vorschrift des § 27 III Satz 1 oder 2 StVZO-alt über die Anzeige- und Antragspflichten bei Veräußerung des Fahrzeugs zuwiderhandelt. Ein Verstoß gegen diese Meldepflichten war gemäß Nr. 182 BKatVO³ mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 15,- € bedroht.

Im Gegensatz zu dieser Bestimmung weist jedoch die Nachfolgeregelung des § 13 IV FZV die Zuwiderhandlung des Erwerbers gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten nicht als ordnungswidrig aus. In § 48 FZV wird unter Nr. 12 lediglich § 13 IV Satz 1 FZV und damit nur das pflichtwidrige Verhalten des Veräußerers als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen. Im Bußgeldkatalog fehlt der betreffende Absatz gleich ganz. Unter Nr. 180 BKatVO⁴ wird zwar auch die Verletzung von Mitteilungspflichten bei Veräußerung im Text aufgeführt, es fehlt jedoch der Hinweis auf § 13 IV FZV.

1) VktBl. 2006, 602 (607).

2) In der bis zum 01.03.2007 geltenden Fassung.

3) In der bis zum 01.03.2007 geltenden Fassung.

4) Tz.F. vom 5.1.2009 (BGBl. I, 9).

Im Bußgeldkatalog (Nr. 180) enthalten ist allerdings im Einklang mit § 48 Nr. 12 FZV der Hinweis auf § 13 I Satz 1 bis 4 FZV. Danach sind die dort enumerativ aufgeführten Änderungen von Fahrzeug- und Halterdaten (u.a. Änderungen von Angaben zum Halter) der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Verpflichtet zur Mitteilung ist der Halter.

Hier könnte man einwenden, die Verpflichtung treffe auch den Erwerber als den

neuen Halter des Fahrzeugs. Dagegen spricht allerdings die spezialgesetzliche Regelung über die Meldepflichten bei Fahrzeugveräußerung nach § 13 IV FZV. Dagegen spricht auch die historische Auslegung der Norm: Die Regelung des § 13 I FZV geht auf § 27 I und Ia StVZO-alt zurück⁵⁾.

Nach der bis zur Novellierung des Zulassungsrechts geltenden Durchführungsanordnung zu § 27 StVZO alt waren meldepflichtige Änderungen hauptsächlich Änderungen der

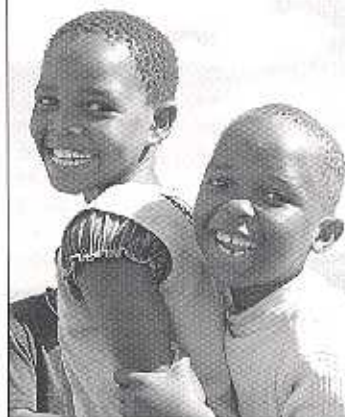
Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und Angaben über den Inhaber der Zulassung und seine Anschrift. Daneben waren Änderungen des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs nach Absatz 2 und die Veräußerung nach Absatz 3 zu melden.

Auch hier findet sich also der Hinweis auf die speziellere Vorschrift – damals verbunden jedoch auch mit einer speziellen OWi-Vorschrift. ■

Der Autor: Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Köln

5) Anwl. Bsp. zu § 13 I FZV (VKBl. 2006, 602 (607)).

 terre des
hommes
Hilfe für Kinder in Not



Freude schenken!

Es gibt viele Anlässe,
Kindern zu helfen.

Mit Ihrer »Anlass-Spende«
sammeln Sie anstelle von
Blumen und Geschenken
Spenden für Kinder in Not.
Und Sie wissen: Die Hilfe
kommt an!

Weitere Informationen unter
Tel. 0541/7101-128

www.tdh.de